



# Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

## **Satzung** **über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in** **Trägerschaft der Gemeinde Oßling** **(Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweilig geltenden Fassung der Bekanntmachung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweilig geltenden Fassung und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Oßling in seiner Sitzung am 13.11.2013 nachfolgende Satzung beschlossen. Eingearbeitet wurden die vom Gemeinderat Oßling beschlossene 1. Änderungssatzung vom 25.11.2015, die 2. Änderungssatzung vom 24.02.2016 sowie die 3. Änderungssatzung vom 25.01.2017.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtung
  - „Knirpsenland“, Schulstraße 5, 01920 Oßling (Krippe, Kindergarten und Grundschulhort) befindet sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Oßling.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Oßling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und Grundschulhort.
- (2) Die Kindereinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Oßling erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Oßling erhält bei Wegfall oder Auflösung der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

### § 3

#### Bereitstellung der Betreuungsplätze, Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Oßling für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Im Bereich Kinderkrippe (12. bis 35. Lebensmonat) und Kindergarten (36. Lebensmonat bis Schuleintritt) werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis zu 4,5 Stunden
  2. bis zu 7,0 Stunden
  3. bis zu 9,0 Stunden
  4. bis zu 10,0 Stunden
  5. bis zu 11,0 Stunden
- (3) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  1. bis zu 5 Stunden täglich (ohne Frühhort)
  2. bis zu 6 Stunden täglich (mit Frühhort)
  3. für die Nutzung des Ganztagesangebotes
  4. bis zu 5 Stunden täglich und bis zu 9 Stunden täglich in den Ferien (entspricht einer Betreuung von durchschnittlich 5,75 h)
  5. bis zu 6 Stunden täglich und bis zu 9 Stunden täglich in den Ferien (entspricht einer Betreuung von durchschnittlich 6,60 h)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (4) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weitere Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch Erlass eines Abgabenbescheides.

### § 4

#### Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling ist durchgehend von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Oßling behält sich vor, die Kindertageseinrichtung zeitweise, insbesondere in folgenden Fällen, zu schließen:
  - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannten Brückentage),
  - zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - zwei zusammenhängende Wochen im jeweiligen Zeitraum der Schulsommerferien sowie
  - bei Schulungen/Weiterbildungen des Personals.
- (3) Eine Notbetreuung während der Schließzeit in den Schulsommerferien wird gewährleistet, wenn dies aufgrund von Beruf, Ausbildung oder Schule der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.

### § 5

#### Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung „Knirpsenland“ der Gemeinde Oßling in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs.

2 SächsKitaG entsteht.

- (2) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Einrichtung in Rücksprache mit dem Träger schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (4) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Oßling betreut.

## § 6

### **Anmeldung/ Abmeldung für einen Betreuungsplatz bzw. Kündigung/ Beendigung der Betreuung**

- (1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte der Gemeinde Oßling erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung, welche Rückmeldung mit dem Träger nimmt.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten, sollte 12 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.  
Die Anmeldung für den Grundschulhort soll in der Regel bis zum 30.05. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.  
Die Entgegennahme einer Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Einrichtung in Rücksprache mit dem Träger.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann nur zum Monatsende erfolgen.  
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechselt. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der  
  
Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgen muss.
- (6) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag automatisch für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.  
Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien mit ein.
- (7) Vorübergehende Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Personensorgeberechtigten sind nicht zulässig. Wird ein Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde Oßling in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung.
- (8) Die Gemeinde Oßling kann den Betreuungsvertrag bei Vorlage eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Betrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

**§ 7****Eingewöhnungszeit**

- (1) Bei Neuaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, mit Ausnahme des Hortes, wird den Personensorgeberechtigten eine einmalige Eingewöhnungszeit für das Kind angeboten. Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal drei Wochen.
- (2) Die durchschnittliche Betreuungszeit für die 1. Woche beträgt 15 Stunden. In der 2. und 3. Woche der Eingewöhnungszeit wird die Betreuungszeit dem persönlichen Bedarf des Kindes angepasst.

**§ 8****Änderung der Betreuungszeit**

- (1) Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtung, welche Rücksprache mit dem Träger nimmt, und nur für den folgenden vollen Monat möglich.
- (2) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

**§ 9****Essenversorgung**

- (1) Die Frühstücksversorgung ist von den Personensorgeberechtigten sicher zu stellen.
- (2) In der Kindertageseinrichtung wird ein vollwertiges warmes Mittagessen durch einen externen Versorger angeboten. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Anbieter.
- (3) Die Getränkeversorgung wird durch die Kindertageseinrichtung gestellt.
- (4) Die Vesperversorgung für Krippe und Kindergarten wird durch die Kindertageseinrichtung gestellt.
- (5) Die Vesperversorgung für den Hort ist von den Personensorgeberechtigten sicher zu stellen.

**§ 10****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

**§ 11****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten  
in der Elternversammlung**

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
  - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Oßling zu übermitteln,
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Oßling, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der

Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Oßling sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23.11.2005 sowie alle folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Änderungssatzungen zu dieser Satzung vom 01.12.2013 sind zu den folgenden Zeitpunkten in Kraft getreten:

1. Änderungssatzung am 01.01.2016
2. Änderungssatzung am 01.03.2016
3. Änderungssatzung am 01.03.2017

aufgefertigt:

Oßling, 26.01.2017

Gersdorf  
Bürgermeister